

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 9 (1991)

Artikel: Zur Glaubwürdigkeit von Sexualdeliktsopfern

Autor: Müller-Luckmann, Elisabeth

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUR GLAUBWÜRDIGKEIT VON SEXUALDELIKSOPFERN

Elisabeth Müller-Luckmann

Ich spreche hier in meiner partiellen Berufsrolle als Gerichtsgutachterin, die neben noch anderen Fragen sowohl Zeuginnen und Zeugen jeden Alters bei Sexualdelikten begutachtet als auch Sexualdelinquenten im Zusammenhang mit ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Ich denke, es ist nützlich, wenn man beide Seiten kennt; es erleichtert dies, Vorurteilsbildungen entgegenzuwirken. Sollten meine Ausführungen vielleicht auf Sie gelegentlich rational unterkühlt wirken, so bedenken Sie bitte gerade im Hinblick auf das Problem der Glaubwürdigkeitsbegutachtung dieses: die meisten Sexualdelinquenten bestreiten hartnäckig; objektive Tatspuren sind sehr häufig nicht nachzuweisen; Zweifel an der belastenden Aussage eines einzigen Zeugen müssen also ausgeräumt oder bestätigt werden. Ich habe also Mitleid, Empathie und dergleichen zugunsten einer wissenschaftlich begründeten Aussagenanalyse streng zu kontrollieren und beratende oder therapeutische Impulse zurückzuhalten: ein schwieriges Unterfangen oft genug, das immer wieder neu bewältigt werden muß. Ich habe aber nun einmal die Pflicht, eine Aussage auf ihre Stichhaltigkeit, aber auch auf ihre möglichen Fehlerquellen hin zu durchmustern.

Wir sprechen hartnäckig von Glaubwürdigkeit, obwohl die Feststellung derselben ausschließlich Sache der Juristen ist. Es ist mehrfach in der Geschichte der Aussagepsychologie angeregt worden, diesen Begriff durch denjenigen der Zeugentüchtigkeit oder auch - und der Vorschlag stammt von mir - der Zeugeneignung zu ersetzen, aber es ist bei diesen Versuchen geblieben, obwohl gerade den Juristen eine korrekte Abgrenzung der Hilfsfunktionen, die sie den Sachverständigen zuschreiben, willkommen sein müßte. Meine lange Sachverständigkeit hat mich nachdrücklich darüber belehrt, daß eine wirkliche Integration von Jurisprudenz und den Psycho-Wissenschaften nie stattgefunden hat, daß es lediglich zu zwar vielen, aber meist nur oberflächlichen Berührungen gekommen ist und daß tiefreichendere Berührungen durch immer noch vorhandene Berührungsängste, und diese

stärker und häufiger bei den Juristen antreffbar als bei ihren Gehilfen, verhindert worden sind und werden.

Im Anfang der Entwicklung dieser Hilfestellungen für die Jurisprudenz in den ersten 20 Jahren dieses Jahrhunderts war das psychologische Denken durch statische Muster bestimmt. Man richtete sein Augenmerk insbesondere auf eine Zeugengruppe: die noch nicht eidesmündigen jungen Mädchen, die sich als Opfer von Sexualdelikten präsentierten und großes Mißtrauen auf sich zogen. Dieses Mißtrauen resultierte vor allem aus dem damals sehr viel stärkeren autoritären Gefälle zwischen Erwachsenen und Nickerwachsenen, es resultierte auch aus der Camouflage, die man zeitbedingt sexuellen Sachverhalten angedeihen ließ. Es wurde schlichtweg angenommen, daß Sexualität für solche Gruppen, die man sorgfältig von ihr fernzuhalten suchte, ein Zentrum phantasiebesetzten Interesses sein müßte, und es wurde von gewichtigen Autoren schlichtweg unterstellt, daß deshalb nahezu jeder Mann als Objekt dieser Phantasien zum Opfer einer ungerechtfertigten Beschuldigung werden könnte. So wurde einer ganzen angeblich hochgefährdeten Gruppe, was die Einschätzung sexueller Realitäten angeht, ein eigentlich schon pathologisches Verhalten unterstellt, das in der angeblichen Unfähigkeit bestehen sollte, subjektive Phantasie, förmlich herbeigezwungen durch Informationsmangel, von der Realität des Erlebens zu trennen. Uns Heutigen mag das absurd erscheinen, aber nehmen wir es als Hinweis darauf, daß die sogenannten Reifeerscheinungen in jeweils unterschiedlicher soziokultureller Abhängigkeit zu sehen sind - ja, daß Pubertät ohne einen sozialpsychologischen Kontext überhaupt nicht beschrieben werden kann.

Damit hat sich die Problematik der Würdigung von Zeugenaussagen freilich nicht erledigt - wir haben jedoch eine sehr starke Veränderung durchgemacht: weg von der Pauschalisierung der Zuordnung zu einer bestimmten, aus irgendwelchen Gründen suspekten Kategorie und hin zu einer subtilen, individuell angepaßten Diagnostik. Wir wissen, wie plastisch Sexualität ist, zu welchen höchst unterschiedlichen Bewertungen und Sinngebungen sie geeignet ist und wie sie infolgedessen zu einem sehr weiten Projektionsfeld unterschiedlichster Bedürfnisse werden kann. Erlauben Sie mir ein Zitat aus dem Buch "Das sexuelle Ich" der amerikanischen Psychoanalytikerin Avodah Offitt:

"Sexualität ist das, was wir daraus machen: eine teure oder billige Ware, Mittel der Fortpflanzung, Abwehr der Einsamkeit, eine Kommunikationsform, eine Waffe der Aggression (Herrschaft, Macht, Strafe, Unterwerfung), ein Sport, Liebe, Kunst, Schönheit, ein idealer Zustand, das Böse, das Gute, Luxus oder Entspannung, Belohnung, Flucht, ein Grund der Selbstachtung, ein Ausdruck der Zuneigung, eine Art der Rebellion, eine Quelle der Freiheit, Pflicht, Vergnügen, Vereinigung mit dem All, mystische Ekstase, indirekter Todeswunsch oder Todeserleben, ein Weg zum Frieden, eine juristische Streitsache, eine Art, menschliches Neuland zu erkunden, eine Technik, eine biologische Funktion, Ausdruck psychischer Krankheit oder Gesundheit oder einfach eine sinnliche Erfahrung."

Sie sehen, die Skala der Interpretationsmöglichkeiten bzw. der Sinngebung von Sex ist breit und von äußerst unterschiedlichen Wertvorstellungen besetzt. Aber auch darüber hinaus ist es in sehr vielen, nach meiner Erfahrung in den meisten Fällen ein Problem, von Sexualdelikten Betroffene auf ihre Zeugenrolle einzustimmen. Ich habe ganz bewußt hier den Rollenbegriff in Anspruch genommen, weil er sich nach meiner Auffassung besonders gut eignet, den Vorgang zu beschreiben, um den es sich bei der Abgabe einer Zeugenaussage handelt. Die spätere richterliche Belehrung, die meist unlustig absolviert wird und bei der die Einfühlung insbesondere in eine unreife Mentalität auf das symbolische Erheben eines mahnenden Zeigefingers reduziert wird, ist dazu leider meist wenig brauchbar.

Was also hat es mit den Rollenmerkmalen der Zeugen bei Sexualdelikten auf sich? Die Rollenerwartung der Prozeßbeteiligten, die die Zeugenaussage auf ihren Beweiswert hin prüfen müssen, sei es, um eine bis zum endgültigen Urteil gebildete Hypothese zu stützen oder abzuweisen geht dahin, eine möglichst objektive, sachgerechte, transparente, also dem Ideal der vollkommen wahrheitsgemäßen Reproduktion der Wirklichkeit nahekommende Darstellung zu erhalten. Die Erfüllung dieser Erwartung ist in aller Regel durch mehrere Hindernisse ver stellt.

Zunächst ist auf eine Schwierigkeit allgemeiner Natur hinzuweisen, wobei ich den Verdacht habe, daß die Gerichte sie nicht deutlich genug machen: sie hoffen zu sehr darauf, daß Zeugen (sofern sie sie überhaupt erfassen können) ihre staatsbürgerlichen Pflichten insofern internalisiert haben, als sie ihre

privaten Belange und Bedürfnisse mit der Übernahme der Zeugenrolle zurückstellen können. Zu stark ist auch die Hoffnung, daß die Zeugen sich durch den Hinweis auf die möglichen Sanktionen, die bei einem Meineid drohen, einer entsprechenden Gewissensschärfung unterziehen.

Nun zu den Besonderheiten der Aussagen zu sexuellen Erlebnissen. Hier ist naturgemäß der Sprung auf eine angestrebte Abstraktionsebene besonders hoch, allerdings relativiert sich diese Behauptung sogleich im Zusammenhang mit den Merkmalen der Zeugengruppen, die betroffen sind und die schon entsprechend ihren Reifegraden ein mehr oder weniger unbefangenes oder besser gesagt, befangenes Verhältnis zur Sexualität haben. Der potentielle Reflexionsgrad spielt naheliegenderweise in diesem Bereich eine große Rolle. Am ehesten unproblematisch sind Berichte über sexuelle Erlebnisse, die angesichts des niedrigen Lebensalters ganz naiv reflektiert werden, also in einem Stadium, in dem das Hineinwachsen in die eigene Geschlechtsrolle und die damit verbundene Entdeckung von Sexualität noch nicht aktuell ist. Von da an aber wird die Berichterstattung problematisch. Eine Altersgrenze ist schwer zu ziehen, weil wir uns hier in einem Bereich stark zu Buche schlagender Individualität befinden. Ich ziehe die Grenze hier einmal, etwas willkürlich und empirisch natürlich nur sektorenhaft begründbar, bei 10 Jahren. Das ist bestreitbar, ich weiß.

Es kommt ein weiteres hinzu: die Verbalisierung von sexuellen Erlebnissen fällt den weitaus meisten Menschen beiderlei Geschlechts und jeden Alters schwer. Warum?

1. Die sogenannte Liberalisierung von Sexualität hat weitgehend in den Medien stattgefunden. Passives Konsumententum heißt aber noch nicht, daß man es gelernt hat, mit der eigenen Sexualität umzugehen. Angewachsen ist sicher der Wissensstand, angewachsen aber wohl nicht die Fähigkeit, Sexualität in das eigene Lebensmuster einzuordnen bzw. daß man sie im Optimalfall souverän von sich distanzieren kann. Genau das aber ist gefordert, wenn es um eine möglichst wenig subjektive Reproduktion sexueller Erlebnisse geht. Es kommt erschwerend hinzu, daß wir nicht über einen wirklichen Konsensus in Verbalisierungen sexueller Vorkommnisse verfügen. Es gibt die Vulgärsprache, und es gibt eine Hochsprache, die sich zum Teil medizinisch-lateinischer Fachausdrücke bedient, und dazwischen gibt es nichts, außer einigen

Verschleierungstendenzen, die romantisierend sind, z.B. sich lieben, miteinander schlafen und was dergleichen mehr ist.

Die Fülle der Informationsmöglichkeiten ist groß. Kinder, die man z.B. vor den Exzessen der Pornographie schützen will, können, wenn sie nur lange genug wach bleiben, am oft genug auch im Kinderzimmer befindlichen Fernsehapparat bei einem der Privatsender, z.B. RTL-Plus, überdeutlichen Anschauungsunterricht konsumieren. Dagegen ist der Sexualkundeunterricht in der Schule ein Waisenknabe. Überdies hat er bei uns zulande zwar hoffnungsvoll begonnen, aber halbherzig absolviert, so gut wie nichts gebracht. Er hat vor allem versäumt, Orientierungshilfen für sexuelles Verhalten anzubieten. Viele Unterrichtende tun so, als sei Geschlechtsverkehr das Reservat von verheirateten Leuten, die Eltern werden wollen. Ein Schlag ins Wasser also? Ja. Denn die meisten "Aufklärer" werden nach meinen Beobachtungen von zwei Haupthemmungen und Ängsten behindert:

1. Die Aufgeklärten könnten fortan motiviert sein, zu einem Zeitpunkt, den man aus erzieherischer Besorgnis heraus als zu früh einschätzt, einmal selbst auszuprobieren, wie denn "das" wohl geht und
2. ist eine die Informationsbereitschaft nicht gerade fördernde Scheu erkennbar, sich selbst als sexuelles Wesen zu exponieren und denen, die aufzuklären sind, Interpretationsversuche des Sexuallebens Der Informanten zu ermöglichen.

Dieses vorgelebte Verhalten wirkt sich naturgemäß aus. Und so tun sich Zeugen in einem Stadium, in dem das Reflektieren über Sexualität eingesetzt hat, mit den von ihnen erwarteten Erlebnisberichten schwer. Die Schamschranke ist nicht nur hoch, die Uneschicklichkeit in der Benennung sexueller Vorgänge, von der schon die Rede war, hat ebenfalls einen hohen Grad.

Ich habe für den Unterricht bei Psychologiestudenten einmal, um ihre diagnostische Sorgfalt zu fördern, das Problem der Begutachtung der Glaubhaftigkeit auf eine simple Form gebracht. Ich erinnere daran, daß es nicht die Hinnahme einer Aussage auf Treu und Glauben ist, die zu einer Begutachtung führt, sondern der Zweifel, ob man sich denn für eine Urteilsfindung auf die Aussage eines in der Regel einzigen Zeugen verlassen kann. Die Formel heißt: Wer berichtet wem (gegebenenfalls belügt) wann, womit und

warum? Ich empfehle in Gestalt einer diagnostischen Rückschleife bei jedem Gutachten zu überprüfen: Weiß ich genug über die Person des Zeugen, kann ich die Aussage gegenüber dem ersten Adressaten als kommunikativen Vorgang ausreichend analysieren, denn wir sind ja bestenfalls der 3. Adressat. Der erste ist sehr häufig ein privater, im sozialen Nahraum, der zweite ein Polizeiprofi. Dann sollte man sein Augenmerk auf einen möglichen Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt der Aussage und ihrem Motiv richten (eventuelle Lebenskrise?); dann gilt es natürlich, den Aussageinhalt zu analysieren (wir sind jetzt also beim Kürzel "womit" angelangt), und schließlich kommt das "warum", dem häufig das Hauptaugenmerk gelten muß. Man kann für jeden individuellen Fall so etwas wie einen potentiellen Motivkatalog aufmachen, also Hypothesen bilden, die sich nach ihrem Wahrscheinlichkeitswert unterscheiden bzw. definitiv abgewiesen werden können.

Noch zur Motivlage: Die Statistik sagt uns, daß die meisten sexuellen Übergriffe sich gegen Personen im sozialen Nahraum richten, die der freien sexuellen Selbstbestimmung nicht fähig sind. Ich enthalte mich hier bewußt jeder mehr oder weniger und oft genug leider ideologiesteuerten Einschätzung der Dunkelziffer. Aber die Existenz einer solchen Dunkelziffer, von ihrer umstrittenen Höhe einmal ganz abgesehen, muß unseren diagnostischen Blick dafür schärfen, daß es notwendig ist, höchst komplizierte Wechselbeziehungen, ein sehr viele Maschen umfassendes Netzwerk sichtbar zu machen. Die Vorstellung, daß auch einem nichterwachsenen Menschen bewußt werden kann: es kann für einen Beschuldigten empfindliche soziale Sanktionen geben, mit denen man seinen Einflußbereich auslöschen kann, ist so absurd nicht. Ich denke da besonders an Fälle, wo zumeist weibliche Kinder den nichtsorgeberechtigten Vater nach der Scheidung der Eltern besuchen und dann manchmal spontan, manchmal aber auch auf massive Befragung durch eine mißtrauische oder rachsüchtige Mutter von sexuellen Handlungen berichten, die sie angeblich erlitten haben - wie auch auf diesem Gebiet Frauen - ich könnte das vielfach belegen - ihre von Inzest betroffenen Töchter als Verführerinnen darstellen. Auch diese Kehrseite der Medaille sollte man einmal sehen.

Im Anschluß an eine Publikation mit dem Titel: "Risikofaktoren der Vergewaltigung" in der Zeitschrift "Sexualmedizin" habe ich einen wütenden Brief zweier engagierter Feministinnen erhalten, die mir vorwarfen, daß schon eine ausführliche Einvernahme einer vergewaltigten Frau per se - so sinngemäß - eine Unverschämtheit sei, weil es ja wohl keine Frau gebe, die einen solchen

Vorgang erfinde. Da ist den Damen zuzustimmen: auch nach meinen Erfahrungen ist nicht die Erfindung das Hauptproblem. Aber die vergewaltigte Frau ist so lange kein Opfer, wie der Vorgang nicht einwandfrei festgestellt ist - das ist genau dieselbe Sache wie die Unschuldsvermutung beim Täter, so lange er nicht als überführt gilt - die vergewaltigte Frau ist unter anderem auch ein Beweismittel und oft das einzige. Sie gerät in die abstraktive Denkweise der Gerichte. Das ist ein Vorgang, den man gewiß bedauern kann, der Mitgefühl weckt und den man doch nicht bis ins letzte entschärfen kann. Sie muß in ihrer Rolle passager einmal von sich und dem Erlittenen absehen, um durch die objektiv fundierte Überführung eines Täters andere potentiell Gefährdete vor dem gleichen Schicksal zu bewahren und, so bitter das klingt, wenn man verletzt ist - dem Täter, der auf seine Weise auch eine Art von Opfer sein kann, zur Verarbeitung seiner Probleme zu verhelfen.

Man kann jedoch Frauen auf die Vernehmung vorbereiten, ich habe selbst dazu publiziert. Ich denke, auf diesem Gebiet ist auch schon viel erreicht worden, und in dieser Hinsicht respektiere ich die Feministinnen und bin ihnen dankbar. Es ist schon manches geschehen, aber wohl noch nicht genug, um vulnerablen Zeugen den Erhalt ihrer Würde zu garantieren.

Literatur:

- Müller-Luckmann, E.**, Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. In: H.J. Schneider (Hrsg.), Psychologie des 20. Jahrhunderts. Auswirkungen auf die Kriminologie. Bd. XIV. Zürich 1980.
- Müller-Luckmann, E.**, Über den Umgang mit Opfern sexueller Gewalt vor Gericht. In: Festschrift für G. Blau. Berlin: Gruyter 1985.
- Offitt, A.**, Das sexuelle Ich. Stuttgart: Klett-Cotta 1979.